



Das neue Masern- schutzgesetz



LANDESARBEITS
GEMEINSCHAFT
IMPFEN 

Masern

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Sie sind hoch ansteckend. Eine Infektion kann schwere Folgen haben. Masern führen zu einer länger andauernden Schwächung des Immunsystems, wodurch bakterielle Infektionen wie Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung begünstigt werden. Bei 1 von 1.000 Erkrankten kommt es nach Erkrankungsbeginn zu einer gefährlichen Gehirnentzündung, die mit bleibenden Schäden wie Lähmungen oder geistiger Behinderung und selten auch tödlich enden kann. Besonders gefährlich ist eine Masernerkrankung für Säuglinge, da sie ein deutlich erhöhtes Risiko für eine seltene, stets tödlich verlaufende Spätform der Gehirnentzündung haben. Seit Einführung der Impfung in Deutschland vor ca. 50 Jahren sind Masern Erkrankungen und -Todesfälle deutlich zurückgegangen. Da die für die Eliminierung notwendige Impfquote von 95 % noch nicht erreicht werden konnte, kommt es immer wieder zu Masernhäufungen, insbesondere bei ungeimpften Jugendlichen und Erwachsenen.

Masernschutzgesetz

Das bundesweit geltende Masernschutzgesetz ist seit dem 1. März 2020 in Kraft. Es sieht eine vielfältige Förderung der Impfprävention vor. Im Zentrum steht der Schutz vor Masern in Gemeinschaftseinrichtungen, -unterkünften sowie in medizinischen Einrichtungen. Alle Kinder (ab dem 1. Geburtstag) müssen beim Eintritt in bestimmte Einrichtungen wie Kindertagesstätte oder Schule den empfohlenen Masernimpfschutz (oder ärztlich dokumentierte Immunität oder Kontraindikation) vorweisen. Das Gleiche gilt für nach 1970 geborene Personen, die in diesen Einrichtungen oder in med. Einrichtungen tätig sind (siehe Tabellen).

Das Masernschutzgesetz ist seit 1. März 2020 in Kraft.

Die Regelungen betreffen zunächst nur alle **Neuaufnahmen/Neubeschäftigte** in bestimmten Einrichtungen. Bereits **vor dem 1. März 2020** aufgenommene Kinder/Beschäftigte müssen erst bis **31. Juli 2021** einen Nachweis über einen Masernschutz vorlegen (Übergangsfrist). Für die Kontrolle des Nachweises ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

Weitere Informationen

www.masernschutz.de

www.schutz-impfung-jetzt.de

www.nali-impfen.de



Für Eltern

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte bei **Neuaufnahme von Minderjährigen in Gemeinschaftseinrichtungen** (vereinfachte Übersicht):

Aufnahme des Kindes in folgende Gemeinschaftseinrichtung	Altersabhängiger Nachweis	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
ohne gesetzliche Schulpflicht: Kinderkrippe, Kindertagespflege (Tagesmütter) Kindergarten Hort	Vor dem 1. Geburtstag: Kein Impfnachweis gegen Masern erforderlich	Keine Konsequenz (Aufnahme)
	Ab dem 1. Geburtstag bis zum 2. Geburtstag: 1 Masernimpfung*	Keine Aufnahme in die betreffende Einrichtung möglich
	Ab dem 2. Geburtstag: 2 Masernimpfungen*	Keine Aufnahme in die betreffende Einrichtung möglich
mit gesetzlicher Schulpflicht: Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden	2 Masernimpfungen*	Aufnahme in die Schule, aber Meldung ans Gesundheitsamt, das weitere Schritte unternimmt

* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

Für Personal

Informationen für Erwachsene, die **nach 1970** geboren sind, bei **Neueinstellung in Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen** oder **Gemeinschaftsunterkünften** (vereinfachte Übersicht):

Neue Tätigkeit in folgender Einrichtung	Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
Gemeinschaftseinrichtung: z.B. Kinderkrippe, Kindertagespflege (Tagesmütter), Kindergarten, Hort, Schule, Berufsbildende Schule (BOS, FOS, etc.)	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in betreffenden Einrichtungen möglich
Medizinische Einrichtung: z.B. Krankenhaus, Arztpraxis, Physiotherapie, Geburtshaus etc.		
Gemeinschaftsunterkunft: Flüchtlingsunterkunft		

* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

Die Regelung betrifft auch regelmäßig und zeitlich nicht nur vorübergehend tätige Ehrenamtliche, Praktikanten und Dienstleistungspersonal (z.B. Reinigung, Küche).

Mehr Broschüren: www.bestellen.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1, 81667 München,

Tel.: (089) 540233-0

E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

Tel.: (09 11) 2 1542-0

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg

Bildnachweis: [istockphoto.com/diego_cervo](https://www.istockphoto.com/diego_cervo)

Druck: Appel und Klinger Druck und Medien GmbH

Stand: April 2020

Artikelnummer: [stmgp_gesund_075](#)

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.